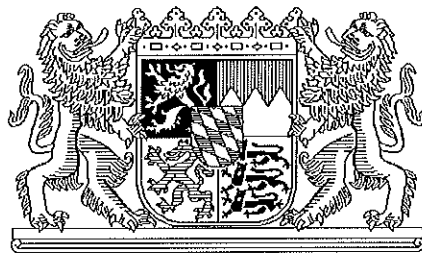


Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen AS Adelsried und AS Augsburg-West

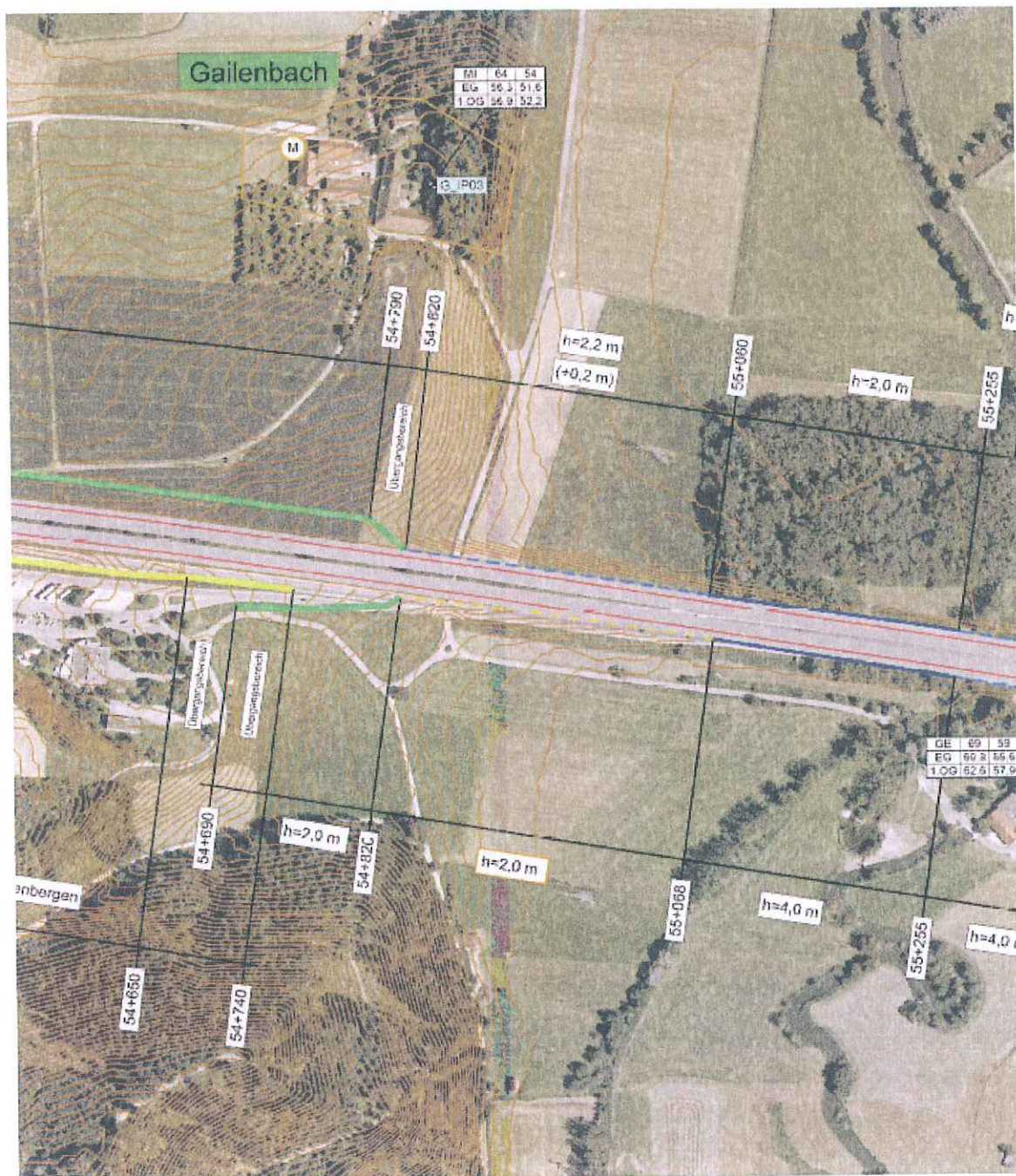
Bundesautobahn A 8/West
München - Ulm
(Str.-km 63,987 - Str.-km 53,887)
(Bau-km 48+400 - Bau-km 58+500)



Planänderungsbeschluss vom 19. Juni 2009

zum Planfeststellungsbeschluss vom 21. Juli 2005

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.2-3/4/2



Lageplanausschnitt: Zusätzlicher Lärmschutz im Bereich der Schmuttertalquerung (Bau-km 54+690 bis 55+068)

RvS-SG32-4354.2-3/4/2

**Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen AS Adelsried und AS Augsburg-West (Bau-km 48+400 bis Bau-km 58+500);
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. Juli 2005, Gz: 225-4354.1/45, durch Errichtung eines zusätzlichen Lärmschutzes im Bereich der Schmuttertalquerung (Bau-km 54+690 bis Bau-km 55+068)**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss:

I. T e n o r

1. Für die mit Plantektur vom 13.02.2009 vorgenommenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 21. Juli 2005, Gz: 225 - 4354.1/45, zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen der AS Adelsried und der AS Augsburg-West wird zum Zwecke der Errichtung eines zusätzlichen Lärmschutzes im Bereich der Schmuttertalquerung zwischen Bau-km 54+690 und Bau-km 55+068 **geändert**.

3. Planunterlagen:

Folgende Planunterlagen sind **Bestandteil** dieses **Planänderungsbeschlusses**:

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1 : 2.000 vom 13.02.2009 (Unterlage 12.3, Blatt 1/2)

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - landschaftsgerechte Aufwertung der Schmutterraue (E 1) M 1 : 1.000 vom 13.02.2009 (Unterlage 12.3, Blatt 2/2)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.2005 festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

4. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.2005 unverändert gültig.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss werden keine Kosten erhoben.

II. Gründe:

Gemäß § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat mittels Planunterlagen vom 13.02.2009 sowie Stellungnahmen des Landratsamtes Augsburg und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth nachgewiesen, dass die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vorliegen.

Die Planänderung geht auf eine Initiative der Stadt Neusäß zurück, die einen Lückenschluss der Lärmschutzmaßnahmen im Schmuttertal und im Bereich der Tank- und Rastanlage Edenbergen auf der Südseite der Bundesautobahn A 8 anstrebt. Der Lückenschluss soll zu einer weiteren Verbesserung der straßenverkehrsindizierten Lärmsituation für den Ortsteil Täferlingen der Stadt Neusäß über das gesetzlich geforderte Maß hinaus beitragen. Kostenträger für die ergänzenden Maßnahmen soll die Stadt Neusäß sein. Der Bau der Lärmschutzwand soll im Rahmen des geplanten Betreibermodells für den Autobahnabschnitt Ulm - Augsburg ausgeführt werden.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Planänderung ist sachlich und räumlich abgrenzbar. Sie beschränkt sich auf einen zusätzli-

chen Lärmschutz von Bau-km 54+690 bis Bau-km 55+068. Die schalltechnischen Auswirkungen der zusätzlichen Lärmschutzwand wurden untersucht. Bei plangemäßer Ausführung werden Rechte Privater nicht berührt.

Die Regierung von Schwaben hat darüber hinaus eine Vorprüfung nach §§ 3c und 3e UVPG durchgeführt und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (RS vom 16.10.2008, Gz: RvS-SG32-4382-2/3/8). Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde diese Feststellung am 11.11.2008 im Regierungsamtsblatt Nr. 14 mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass nähere Informationen zu dem Bauvorhaben bei der Autobahndirektion Südbayern zu erhalten sind.

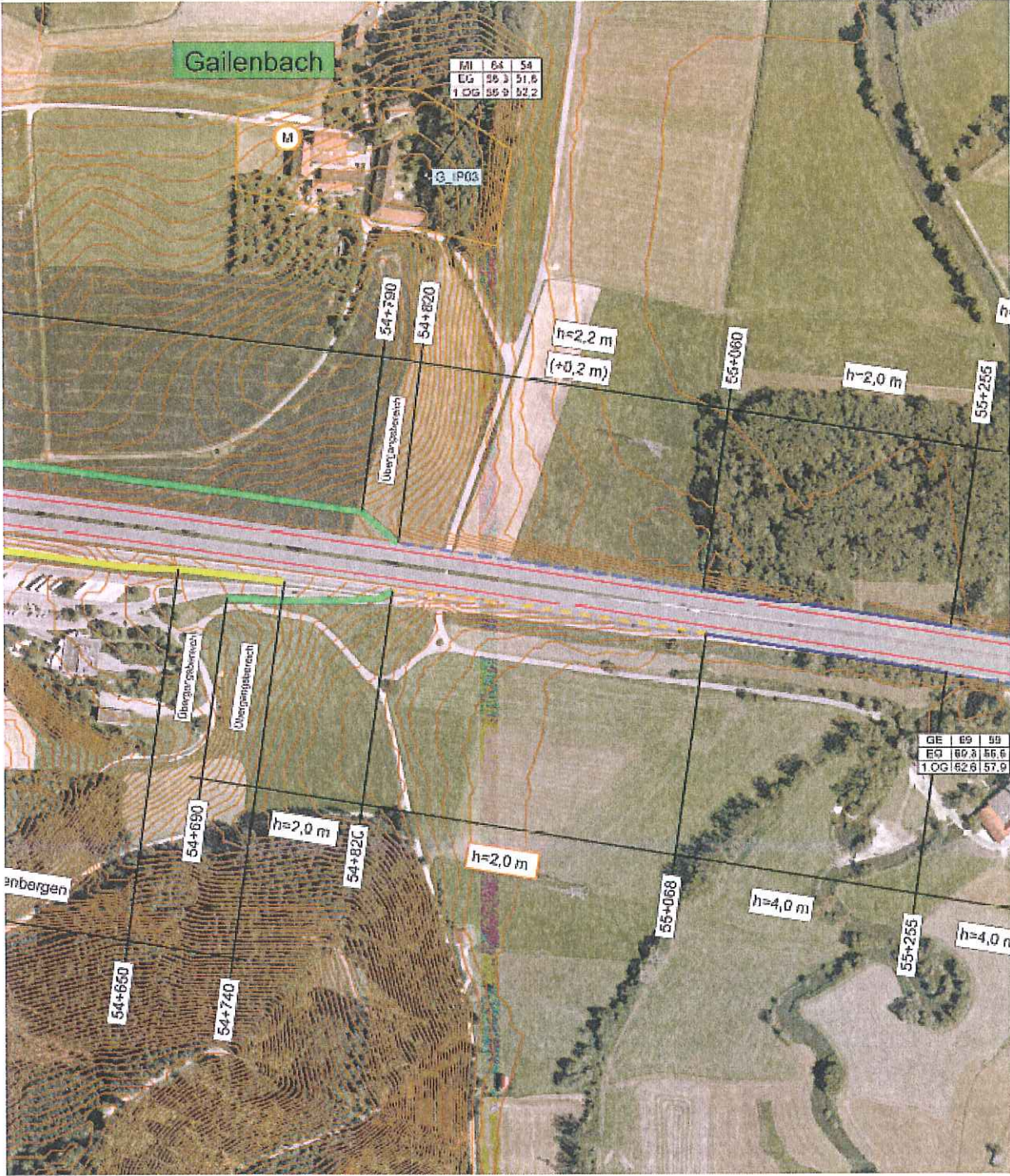
Nachdem die Belange Anderer nicht berührt werden und mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange das Einvernehmen hergestellt wurde, verzichtet die Regierung von Schwaben auf die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und ändert den Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.2005 (Gz: 225-4354.1/45) antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Augsburg, den 19. Juni 2009
Regierung von Schwaben


Johannes Fischer
Regierungsdirektor

Nachmentlich



Lageplanausschnitt: Zusätzlicher Lärmschutz im Bereich der Schmuttertalquerung (Bau-km 54+690 bis 55+068)

Nachrichtlich

Unterlage 12.1

Bundesautobahn BAB A 8 / West Ulm - München 6-streifiger Ausbau zwischen AS Adelsried bis AS-Augsburg-West

Zusätzlicher Lärmschutz zwischen der Gailenbacher Mühle
und der Tank- und Rastanlage Edenbergen
(Bau-km 54+690 bis 55+068)

Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Textteil -

Aufgestellt:

München, 13.02.2009

Autobahndirektion Südbayern



.....
[H a n k e]
[Bauberrat]

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Konfliktanalyse und Vermeidung/Minimierung	3
2.1	Beschreibung des Eingriffs.....	3
2.2	Vorhabensbedingte Wirkungen	4
2.3	Konfliktminimierung	4
2.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	5
2.5	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete	6
2.6	Beeinträchtigung streng geschützter Arten	6
3.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	7
3.1	Leitbild und Ausgleichskonzept im Sinne der Eingriffsregelung	7
3.2	Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	8
3.3	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen.....	8

Anhang

- Anhang 1: Tabelle 1 „Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz“
- Anhang 2: Maßnahmenverzeichnis
Maßnahmenblatt E 1 „Landschaftsgerechte Aufwertung der Schmutterraue“
Maßnahmenblatt G 1 „Gestaltung der Lärmschutzanlagen“
- Anhang 3: Auszug aus dem Ökokonto Stadt Neusäß

1. Ausgangslage

Die Autobahndirektion Südbayern hat im Auftrag des Freistaats Bayern für den Planungsabschnitt AS Adelsried – AS Augsburg-West der BAB A 8 die Unterlagen für die Planfeststellung zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 8 erstellt und die Planfeststellung beantragt. Ein positiver Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben liegt mit Datum vom 21. Juli 2005 vor. Gegenstand der Planfeststellung waren auch die aktiven Maßnahmen zum Lärmschutz.

Ergänzend zu den im Planfeststellungsbeschluss festgelegten aktiven Lärmschutzmaßnahmen strebt die Stadt Neusäß einen Lückenschluss zwischen den aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Schmuttertal und denen im Bereich der Tank- und Rastanlage Edenbergen auf der Südseite der BAB A 8 an. Dieser Lückenschluss soll zu einer weiteren Verbesserung der straßenverkehrsreduzierten Lärmsituation für den Ortsteil Täferlingen der Stadt Neusäß über das gesetzlich geforderte Maß hinaus beitragen.

Die Autobahndirektion Südbayern hat sich bereit erklärt, die hierfür erforderlichen Planungsschritte für die Stadt Neusäß durchzuführen.

An der Regierung von Schwaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 3c und 3e UVPG durchgeführt. Da unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit (siehe Schreiben vom 16. Oktober 2008 Regierung von Schwaben, GZ: RvS-SG32-4382-2/3/8).

Zur Änderung der planfestgestellten Unterlagen wird ein Verfahren nach Art. 76 (2) BayVwVfG durchgeführt.

2. Konfliktanalyse und Vermeidung/Minimierung

2.1 Beschreibung des Eingriffs

- **Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen südlich der BAB A 8 im Bereich von Bau-km 54+690 – 55+068**

Folgende Lärmschutzbauwerke sind geplant:

Streckenabschnitt	Art des Lärmschutzbauwerkes	Höhe des Lärmschutzbauwerkes über FOK	Bemerkungen
Bau-km 54+690 – 54+740	Wall	0 m – 2 m	Übergangsbereich
Bau-km 54+740 – 54+820	Wall	2 m	Abschirmung der Einfädelspur der T+R-Anlage
Bau-km 54+820 – 55+068	Wand	2 m	Oberer Meter in transparenter Bauweise; direkte Anbindung an die planfestgestellte Lärmschutzwand von Bau-km 55+068 – 55+582 mit 4 m Höhe über FOK

➤ Errichtung einer Sickermulde zwischen Einfädelspur und Lärmschutzwall

Sonstige bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Durch die geplanten Maßnahmen wird kein zusätzlicher Grunderwerb im Vergleich zur Planfeststellung erforderlich.

2.2 Vorhabensbedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der Errichtung der zusätzlichen aktiven Lärmschutzmaßnahme ist von nachstehenden umweltrelevanten Wirkungen auszugehen:

a) baubedingte Wirkfaktoren

Die zusätzliche Lärmschutzanlage wird im Zuge der Bauarbeiten zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 8 errichtet. Damit treten keine zusätzlichen Wirkfaktoren oder eine erhebliche Verstärkung und Verlängerung der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen baubedingten Wirkungen auf.

b) anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Errichtung der zusätzlichen Lärmschutzanlage führt zu einer Verstärkung der Wirkungen der bereits planfestgestellten Lärmschutzanlagen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Veränderung und Überprägung des Landschaftsbildes des Schmuttertals und der Schmutterleite sowie eingeschränkt um die Verstärkung der funktionalen Zerschneidungswirkungen im Schmuttertal. Außerdem führt sie zu einer Inanspruchnahme planfestgestellter straßenbegleitender Grünflächen.

c) betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben selbst löst keine betriebsbedingten Wirkungen aus. Es trägt aber zu einer Reduzierung der Schallbelastung im Umfeld der BAB A 8 bei.

Durch die fahrbahnahe Lage der Lärmschutzmaßnahmen kann eine ausbreitungsdämpfende Wirkung hinsichtlich A-8-induzierten Luftschadstoffe, Reifenabrieb, Spritzwasser und Salzeintrag unterstellt werden.

2.3 Konfliktminimierung

Durch die Errichtung der zusätzlichen Lärmschutzanlage erfolgt eine stärkere technische Überprägung des natürlichen Landschaftsbildes. Zur Minimierung dieser Eingriffe wird die geplante Lärmschutzanlage im Talbereich der Schmutter hinsichtlich Formgebung, Materialwahl und Farbe landschaftsgerecht gestaltet. Insbesondere wird die Wand teilweise transparent ausgeführt. Es handelt sich dabei um folgenden Bereich: Südseite Bau-km 54+820 – 55+068, H 2,0 m über FOK, oberer Meter transparent.

Im Bereich der Schmutterleite wird ein Erdwall errichtet, dessen landschaftszugewandte Seite flach ausgebildet und an die natürliche Geländesituation angepasst wird und landschaftsgerecht bepflanzt wird. Landschaftliche Einbindung der nicht transparenten Lärmschutzwände durch Begrünung mit Kletterpflanzen und Vorpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (siehe G 1).

2.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Errichtung der zusätzlichen Lärmschutzanlage verursacht trotz der in Ziff. 2.3 genannten Maßnahmen zur Konfliktminimierung erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und stellt somit einen Eingriff im Sinne des Art. 6 BayNatSchG dar.

Folgende unvermeidbaren Auswirkungen sind zu erwarten:

- Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung zusätzlicher Lärmschutzbauwerke können durch die Gestaltungsmaßnahmen nur minimiert werden. Aufgrund der stark eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten und der hohen visuellen Empfindlichkeit des Schmuttertals verbleiben nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

- Verstärkung der funktionalen Zerschneidungswirkungen

Für die Beurteilung der Erheblichkeit der mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Verstärkung der vorhandenen Zerschneidungswirkungen im Bereich des Schmuttertals ist die Leistungsfähigkeit der Schmutter und der begleitenden Grabenläufe als Migrationslinie von entscheidender Bedeutung. Die im Rahmen der Planfeststellung verbindlich festgeschriebenen Minimierungsmaßnahmen (Aufweitung der Überführungs-, Brücken- und Durchlassbauwerke) gewährleisten eine ausreichende Funktionsfähigkeit der maßgeblichen Migrationslinien. Die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand parallel zur Zerschneidungslinie BAB A 8 verstärkt zwar grundsätzlich die (durch die Planfeststellung beschriebenen) nachteiligen Wirkungen, eine umwelterhebliche Verschlechterung der Situation ist aber nicht zu erwarten.

- Inanspruchnahme planfestgestellter straßenbegleitender Grünflächen

Die Versiegelung planfestgestellter straßenbegleitender Grünflächen durch die geplante Lärmschutzwand trägt nur in sehr geringem Umfang zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bei. Der Lärmschutzwall wird landschaftsgerecht begrünt, d.h. die planfestgestellte Gestaltungsmaßnahme entsprechend angepasst. Die Erheblichkeitsschwelle wird durch die Maßnahme nicht überschritten.

Eine umwelterhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Klima ist durch die geringfügige Inanspruchnahme straßenbegleitender Grünflächen nicht zu erwarten.

Als Eingriff (Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle) wird somit lediglich die Überprägung des Landschaftsbildes gewertet.

Es sind keine Eingriffe in Lebensräume von besonders geschützten Arten zu erwarten.

2.5 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebiete

Südlich benachbart zu den bestehenden Dammlagen im Bereich des Schmuttertales grenzt das FFH-Gebiet 7630-371.01 'Schmuttertal' an. Die Benachbarung des Vorhabens zu o. g. FFH-Gebiet führt weder bei isolierter Betrachtung noch bei Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen bekannter, anderer Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

2.6 Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Wie im Kapitel 2.4 beschrieben, treten durch die Verlängerung bereits planfestgestellter Lärmschutzwände lediglich zusätzliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild auf. Eine Inanspruchnahme artenschutzrechtlich relevanter Lebensräume bzw. eine Beeinträchtigung von Einzelarten / -individuen in umwelterheblichem Ausmaß ist nicht zu erwarten. Diese Einschätzung ergibt sich aus nachstehenden Sachverhalten:

1. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen oder eine damit im Zusammenhang stehende, vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen gemäß Anhang IV b) FFH-RL (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Vorkommen solcher Arten sind im betroffenen Bereich weder bekannt noch zu erwarten.
2. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) gemäß Anhang IV a) FFH-RL durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.
Vorkommen derartiger Arten sind im betroffenen Bereich oder unmittelbar benachbart dazu weder bekannt noch zu erwarten. Auswirkungen mit großen räumlichen Wirkungsbereichen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion benachbarter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geht vom Vorhaben nicht aus.
Eine erhebliche Störung von Tieren gemäß Anhang IV a) FFH-RL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population o. g. Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist ebenfalls auszuschließen.
3. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine vermeidbare Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) von Vögeln gemäß VRL durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten sind im betroffenen Bereich oder unmittelbar benachbart dazu weder bekannt noch zu erwarten. Auswirkungen mit großen räumlichen Wirkungsbereichen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion benachbarter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geht vom Vorhaben nicht aus.
Eine erhebliche Störung von Vögeln gemäß VRL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population o. g. Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

4. Eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen für bzw. eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von sonstigen streng geschützten Pflanzen- und/oder Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus durch das Vorhaben können weder prognostiziert noch abgeleitet werden. Ein Nachweis derartiger Arten bzw. potenzielle Vorkommen solcher Arten mit Beeinträchtigungsrelevanz durch das Vorhaben liegen nicht vor (Art. 6a (2) S2 BayNatSchG).

Eine Erstellung förmlicher saP-Unterlagen gemäß der 'Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)' (Oberste Baubehörde, Stand 11/2007) ist aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte nicht erforderlich. Diese Einschätzung und Vorgehensweise wurde am 23.01.2008 mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Augsburg abgestimmt.

3. Landschaftspflegerische Maßnahmen

3.1 Leitbild und Ausgleichskonzept im Sinne der Eingriffsregelung

Das Schmuttertal ist durch den mäandrierenden Gewässerlauf der Schmutter mit ihren begleitenden Saumstrukturen und den ebenen als Grünland genutzten Tallagen geprägt. Röhricht- und Gehölzstrukturen bereichern das Landschaftsbild. Die landschaftliche Grundgliederung und Ausrichtung wird durch den süd-nord-gerichteten Schmutterlauf vorgegeben. Die Beibehaltung und Betonung des skizzierten Landschaftscharakters ist anzustreben. Dazu sollen Ackerflächen in extensives Grünland umgewandelt bzw. Intensivgrünland extensiviert werden sowie typische landschaftsbildbereichernde Strukturen (u. a. Kleingewässer, Geländemulden) neu bzw. zusätzlich geschaffen werden.

3.2 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach Naturschutzrecht und Ausgleichbarkeit des Eingriffes

Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vom 21.06.1993 wurde der Ausgleichsflächenbedarf für das geplante Vorhaben ermittelt.

Die ausgleichspflichtigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden gemäß Grundsatz 8 der ‚Gemeinsamen Grundsätze‘ beurteilt. Aufbauend auf dem Ausgleichskonzept unter Ziffer 3.1 ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 3.300 m².

Ein Erwerb von Flächen im direkten Umgriff zur geplanten Lärmschutzanlage, auf der Maßnahmen zur Neuorganisation des Landschaftsbildes und Sicherung der Erholungseignung durch eine landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes in die Schmutterau umgesetzt werden können, konnte nicht erfolgen. Aus diesem Grund griff man auf Ökokontoflächen im Schmuttertale der Stadt Neusäß zurück. Aufgrund der Entfernung der Kompensationsfläche zur Lärmschutzanlage (ca. 2,5 km) und der hauptsächlichlichen Stärkung des Naturhaushaltes durch die Maßnahme stellt die Maßnahme eine Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung dar. Neben der Stärkung des Naturhaushaltes trägt die Maßnahme auch zur landschaftsgerechten Gestaltung des Schmuttertals und somit zur Stärkung eines regionalspezifischen Landschaftsbildes bei (Doppelfunktion).

3.2 Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

E 1 - Landschaftsgerechte Aufwertung der Schmutterraue

Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland und landschaftsbildbereichernden Strukturen (Geländemulden) im Bereich des Schmuttertales (Fl.-Nr. 654/1 und 656 Gemeinde Neusäß / Gemarkung Ottmarshausen). Flächen und Maßnahmen (teilweise) sind in das Ökokonto der Stadt Neusäß eingestellt und werden von der Stadt Neusäß umgesetzt.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Eignung der Ausgleichsfläche inkl. Anrechenbarkeit und Maßnahmenplanung abgestimmt.

Flächengröße: ca. 0,4 ha, davon anrechenbar 0,33 ha (siehe Anhang 3).

3.3 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

G 1 - Gestaltung der Lärmschutzanlagen

Landschaftsgerechte Gestaltung der Sichtflächen der Lärmschutzwände hinsichtlich Formgebung, Materialwahl und Farbe. Transparente Wandteile werden durch teil-mattierte Oberflächen, eingelassene Fäden o. ä. gestalterisch so ausgebildet, dass Vogelschlag soweit als möglich vermieden wird. Optische Aufwertung der nicht transparenten Lärmschutzwände durch die Begrünung mit Klettergehölzen oder Vorpflanzungen.

Der Lärmschutzwall wird durch die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und -sträuchern zu Hecken gestaltet. Die gehölzfreien Flächen werden mit Samenmischungen für krautreiche Wiesen- bzw. Kraut-/Grasgesellschaften begrünt.

Anhang

- Anhang 1: Tabelle 1 „Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz“
- Anhang 2: Maßnahmenverzeichnis
Maßnahmenblatt E 1 „Landschaftsgerechte Aufwertung der Schmutterraue“
Maßnahmenblatt G 1 „Gestaltung der Lärmschutzanlagen“
- Anhang 3: Auszug aus dem Ökokonto Stadt Neusäß

Anhang 1

ABD/ Südbayern

Bauvorhaben: BAB A 8 / West Ulm-München; 6-streifiger Ausbau
 Planungsabschnitt Adelsried - Augsburg-West
 Zusätzlicher Lärmschutz

Tabelle 1: Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz													
Eingriff				Kompensation									
Konflikt Nr.	Bau-km	1. Betroffener Bestand 1) 2. Beeinträchtigung 2)		Betroffene Fläche 3)		einschlägiger Grundsatz MS vom 21.06.93)	Faktor	Flächenbedarf ha	Zugeordnete Maßnahmen 3)				Kurzbeschreibung
				ausgleichbar	nicht ausgleichbar				Ausgleich		Ersatz		
				ha	ha				Nr.	Fläche ha	Nr.	Fläche ha	
1	54+690 – 55+068	1. Landschaftsbild 2. Beeinträchtigung durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen im Schmuttertal		ohne Flächenansatz		8	-	0,33*	-	-	E 1	0,33	a) Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland und landschaftsbildbereichernden Strukturen (Geländemulden) im Bereich des Schmuttertals **
Summe								0,33				0,33	

*) Wert ergibt sich aus dem Ausgleichskonzept

**) a) Lage außerhalb der Beeinträchtigungszone
 b) Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone

Anhang 2

Maßnahmenverzeichnis

Maßnahme zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Bezeichnung der Baumaßnahme 6-streifiger Ausbau der BAB A 8 / West Ulm – München Zusätzlicher Lärmschutz	Maßnahmenblatt Blatt Nr.: 1	Maßnahmennummer E 1 A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme S = Schutzmaßnahme
Lage der Maßnahme / Bau-km: Fl.-Nr. 654/1 und 656, Gemeinde Neusäß, Gemarkung Ottmarshausen Schmuttertal		
Konflikt Nr.: 1 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.1), Blatt Nr.: 1		
<u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung zusätzlicher Lärmschutzanlagen.		
Maßnahme Landschaftsgerechte Aufwertung der Schmutterraue (Unterlage 12.3) Blatt Nr.: 2/2		
<u>Zielsetzung:</u> Aufwertung der Schmutterraue durch Anlage naturraumtypischer Habitatstrukturen und Extensivierung der Grünlandnutzung im unmittelbaren Auenbereich.		
<u>Beschreibung:</u> Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland durch streifenweisen Umbruch (2-m-Raster) und Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen oder Ansaat von geeignetem Saatgut (Heumulchsaat). Anlage von gestreckten, flachen Geländeseigen. Flächen und Maßnahmen sind in das Ökokonto der Stadt Neusäß eingestellt und werden von der Stadt Neusäß umgesetzt. <div style="text-align: right; font-size: small;"> Detail auf Anlagenblatt Nr.: - Text Fortsetzung auf Blatt Nr.: - Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.: - </div>		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u> 2-malige Mahd/Jahr ab 15.06. mit Abtransport des Schnittgutes oder alternativ Beweidung ohne Zufütterung ab 15.06.; keine Meliorationsmaßnahmen, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. <div style="text-align: right; font-size: small;">Text Fortsetzung auf Blatt Nr.: -</div>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Spätestens eine Vegetationsperiode nach Errichtung der Lärmschutzanlagen. Flächengröße: 0,4 ha (davon anrechenbar 0,33 ha)		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	0,4 ha	Eigentümer: Stadt Neusäß
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	ha	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	ha	Künftige Unterhaltung: Stadt Neusäß
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung	ha	